

**9961/AB XXIV. GP**

---

Eingelangt am 07.02.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

## Anfragebeantwortung

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Mag<sup>a</sup> Barbara PRAMMER  
Parlament  
1017 W i e n  
GZ: BKA-353.110/0007-I/4/2012

Wien, am 7. Februar 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Huber, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Dezember 2011 unter der **Nr. 10093/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Enteignung der Tiroler Stammliegenschaftsbetreiber gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8 und 10:

- Ist Ihnen bekannt, dass sich die Enteignungsmaßnahmen der Tiroler Landesregierung nur gegen die Grundbesitzer im Tiroler Oberland, im Wipptal, im Zillertal und in Osttirol richten, nicht jedoch gegen die Masse der Grundbesitzer im Tiroler Unterland, sodass eine eklatante Ungleichbehandlung der Tirolerinnen und Tiroler anzuprangern ist?
- Ist Ihnen bekannt, dass diese Enteignungsmaßnahmen, welche zu unzähligen Streitigkeiten in allen betroffenen Tiroler Gemeinden führen, mit einer kleinen Novelle zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 bereinigt werden können, weil das Verfassungsgerichtshofgerichtsentscheid Slg 18.446/2008 von falschen Prämissen ausgeht, die durch den falschen erstinstanzlichen Agrarbehördenbescheid vom 9.11.2006 in die Welt gesetzt wurden?
- Ist Ihnen bekannt, warum die Tiroler Landesregierung sich mit aller Kraft dagegen stemmt, dass die entschädigungslose Enteignung der Grundbesitzer im Tiroler Oberland, im Wipptal, im Zillertal und in Osttirol mit dieser Novelle zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 gestoppt wird?

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gov.at

- Ist Ihnen bekannt, warum die Tiroler Landesregierung sich mit aller Kraft dagegen stemmt, dass nicht nur die Grundbesitzer im Tiroler Unterland, welche das Gemeindegut vor Jahrzehnten und Jahrhunderten aufgeteilt haben, sondern auch die übrigen Tirolerinnen und Tiroler ihr Eigentum ungeschmälert behalten können?
- Wären Sie bereit, die entschädigungslose Enteignung der 18.000 betroffenen Tirolerinnen und Tiroler durch eine kleine Novelle zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz zu stoppen, weil das Verfassungsgerichtshoferkenntnis Slg 18.446/2008 von falschen Prämissen ausgeht, die durch den falschen erstinstanzlichen Agrarbehördenbescheid vom 9.11.2006 in die Welt gesetzt wurden? Wenn nein, warum nicht?
- Ist Ihnen bekannt, dass die Tiroler Landesregierung sich im Glauben befindet, dass die betroffenen Tirolerinnen und Tiroler ihren Grundbesitz vor Jahrzehnten und Jahrhunderten den heutigen Ortsgemeinden gestohlen hätten, sodass die heutigen, entschädigungslosen Enteignungen – sozusagen als "Rückdiebstahl" – moralisch gerechtfertigt wären?
- Ist die Sichtweise der Tiroler Landesregierung, welche die Privatisierung der historischen Bauernwälder in der Zeit seit 1909 als "Diebstahl" und "Landraub" anprangert, für Sie nachvollziehbar, wenn alle diese Privatisierungen in ordentlichen, rechtsstaatlichen Verfahren durchgeführt wurden, in denen üblicherweise jedes Detail vorab durch Parteienvereinbarung mit den Ortsgemeinden vereinbart war? Wenn ja, warum?
- Verfügt die Österreichische Bundesregierung über die Möglichkeit, anerkannte Historiker nach Tirol zu vermitteln, welche im Stande wären, die Tiroler Landesregierung über die historischen Eigentumsverhältnisse an den Tiroler Wäldern aufzuklären? Insbesondere darüber aufzuklären, wie das heutige Bundes Eigentum an rund 90.000 ha Tiroler Wäldern, wie das Einzeleigentum an Wäldern in Tirol, wie das Waldeigentum der Stifte Wilten und Stams und wie das Eigentum an den Agrargemeinschaftswäldern in Tirol wirklich entstanden ist?
- Wollen Sie Ihre Autorität als Bundeskanzler der Republik Österreich dafür einsetzen, dass die Tiroler Landesregierung die historische Forschung Ernst nimmt, sodass diese Landesregierung die Grundbesitzer von Kematen/Tirol, deren Rechtsvorgänger unter der historisch üblichen Bezeichnung "Gemeinde Kematen" im Jahr 1352(!) als Eigentümer der Kemater Alm anerkannt wurden, auch heute als wahre Eigentümer eben dieser Alm anerkennt?

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramts.

Zu Frage 9:

- Können Sie als Bundeskanzler aller Österreicher hinnehmen, dass 18.000 Österreicherinnen und Österreicher von der Tiroler Landesregierung entschädigungslos enteignet werden, ungeachtet seit Jahrzehnten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren? Wenn ja, warum?

Auch diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramts. Die endgültige Beurteilung der Frage der Verfassungskonformität dieser Maßnahmen obliegt dem Verfassungsgerichtshof.

Mit freundlichen Grüßen